

Die Einstufung in die GK 1 – GK 5 ist unabhängig von der Einstufung als Sonderbau nach § 50 BauO NRW

GK 1	§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1	<p>Gebäudeklasse 1a (freistehend)</p> <p>≤ 2 NE insgesamt ≤ 400 m²</p> <p>⊙ fh, jedoch bei Wohngebäuden bestehen keine Anforderungen an die Trennwände</p> <p>Bildquelle: FeuerTRUTZ</p>	<p>Freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m</p> <p>und</p> <p>nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und</p>	<p>Vor allem freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Nutzung wird jedoch nicht mehr nur auf Wohnen beschränkt.</p>
		<p>Gebäudeklasse 1b (freistehend)</p> <p>land- oder forstwirtschaftlich und Gebäude vergleichbarer Nutzung</p> <p>Bildquelle: FeuerTRUTZ</p>	<p>Freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude</p> <p>und</p> <p>Gebäude vergleichbarer Nutzung</p>	
GK 2	§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2	<p>Gebäudeklasse 2</p> <p>≤ 2 NE insgesamt ≤ 400 m²</p> <p>⊙ fh, jedoch bei Wohngebäuden bestehen keine Anforderungen an die Trennwände</p> <p>Bildquelle: FeuerTRUTZ</p>	<p>Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m</p> <p>und</p> <p>nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²</p>	<p>Die gleichen Gebäude wie in GK 1 a) genannt, jedoch ohne land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebsgebäude, wenn sie nicht freistehend sind</p>
				<p>Höhe</p> <p>Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel</p> <p>Grundfläche</p> <p>Brutto-Grundflächen ohne Flächen in Kellergeschossen</p>
GK 3	§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3	<p>Gebäudeklasse 3 sonstige Gebäude</p> <p>Bildquelle: FeuerTRUTZ</p>	<p>Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m</p>	<p>Alle übrigen Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m</p>
				<p>Höhe</p> <p>Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel</p>
GK 4	§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4	<p>Gebäudeklasse 4</p> <p>alle NE ≤ 400 m²</p> <p>Bildquelle: FeuerTRUTZ</p>	<p>Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m</p> <p>und</p> <p>Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²</p>	<p>Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²</p>
				<p>Höhe</p> <p>Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel</p> <p>Grundfläche</p> <p>Brutto-Grundflächen ohne Flächen in Kellergeschossen</p>
GK 5	§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5	<p>Gebäudeklasse 5</p> <p>h > 13 m bzw. h > 7 m + NE > 400 m²</p> <p>einschließlich unterirdische Gebäude</p> <p>Bildquelle: FeuerTRUTZ</p>	<p>sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude</p>	<p>Alle sonstigen Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude</p>

Legende:

- fh: **feuerhemmend**
- hf: **hochfeuerhemmend**
- fb: **feuerbeständig**
- NE: Nutzungseinheit
- WABW: Wand anstelle einer Brandwand
- M: unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung